

**Praktikumsordnung
für das Praxissemester im
Bachelorstudiengang**

Umweltmonitoring

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
University of Applied Sciences

vom

1.4.2016

Der Fakultätsrat der Fakultät Landbau/Umwelt/Chemie der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, hat die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze
- § 3 Aufgaben des Studierenden
- § 4 Aufgaben der Praktikumsstelle
- § 5 Aufgaben der Hochschule
- § 6 Praktikumsvertrag
- § 7 Wechsel der Praktikumsstelle
- § 8 Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit
- § 9 Inkrafttreten

Anlage: Praktikumsvertrag und Praktikumszeugnis

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Ablauf der berufspraktischen Tätigkeit (Praxissemester), die im fünften Semester des Studiums im Bachelorstudiengang Umweltmonitoring zu absolvieren ist. Sie wird durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umweltmonitoring und die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltmonitoring ergänzt.

§ 2

Ziele und Grundsätze

- (1) Die berufspraktische Tätigkeit ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule in der Studien- und Prüfungsordnung bestimmter und mit Lehrveranstaltungen entsprechend der Studienordnung begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einer Einrichtung der Berufspraxis (im folgenden Praktikumsstelle genannt) zu leisten ist. Er dient der Anwendung der im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse auf die Erfordernisse der Praxis und macht mit den Anforderungen und Einsatzgebieten künftiger Berufsfelder vertraut. Gemäß Studien- und Prüfungsordnung ist die berufspraktische Tätigkeit Teil eines Pflichtmoduls. Sie ist daher in einer Einrichtung der Berufspraxis durchzuführen (z.B. Büro, Forschungsinstitut, Behörde o.ä.), deren Themenschwerpunkte wesentliche Inhalte des Bachelorstudiengangs Umweltmonitoring berühren.
- (2) Die berufspraktische Tätigkeit soll in einem zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen Vollzeitbeschäftigung absolviert werden. Der früheste Zeitpunkt für den Beginn des Praktikums ist der 1. August des 4. Fachsemesters. Ausnahmen zu den Sätzen 1 und 2 sind nur auf schriftlichen Antrag möglich und bedürfen der Bewilligung durch den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs.
- (3) Während der berufspraktischen Tätigkeit bleiben die Studierenden Mitglied der HTW Dresden mit allen Rechten und Pflichten.
- (4) Die Tätigkeit in den Praktikumsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen. Urlaub wird nicht gewährt. Freistellungen für die Teilnahme an von der Hochschule angesetzten Veranstaltungen und Prüfungen sind zu ermöglichen. Freistellungen aus persönlichen Gründen sind auf ein Minimum zu beschränken, diesbezügliche Entscheidungen trifft die Praktikumsstelle.

§ 3

Aufgaben der Studierenden

- (1) Die Studierenden haben sich um eine geeignete Praktikumsstelle selbst zu bemühen. Sie werden dabei nach Möglichkeit von den Lehrenden und Praktikumsbeauftragten der Fakultät Landbau/Umwelt/Chemie der HTW Dresden beraten. Stipendien für ein Praktikum im Ausland können im Rahmen europäischer Programme oder Gesellschaften über das Akademische Auslandsamt der HTW Dresden beantragt werden.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet,
 1. mit der Praktikumsstelle einen Praktikumsvertrag abzuschließen und ein Exemplar unverzüglich nach der Unterzeichnung dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät zu übergeben,

2. zur berufspraktischen Tätigkeit das Pflichtmodul gemäß Studien- und Prüfungsordnung zu belegen und die zugehörigen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zu absolvieren,
 3. den erforderlichen Praktikumsbeleg und die berufspraktische Tätigkeit bis zum Veranstaltungsbeginn des dem Praktikum nachfolgenden Fachsemesters abzuschließen,
 4. das Zeugnis der Praktikumsstelle spätestens 8 Wochen nach Veranstaltungsbeginn des dem Praktikum nachfolgenden Fachsemesters bei der Fakultät Landbau/Umwelt/Chemie abzugeben.
- (3) Die Studierenden haben das Recht, die Unterstützung der Praktikumsstelle und der Fakultät Landbau/Umwelt/Chemie zur erfolgreichen Durchführung der berufspraktischen Tätigkeit in Anspruch zu nehmen.

§ 4

Aufgaben der Praktikumsstelle

- (1) Die Praktikumsstelle ist verpflichtet,
1. die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche berufspraktische Tätigkeit der Studierenden zu schaffen,
 2. mit den Studierenden einen Praktikumsvertrag abzuschließen,
 3. den Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht und
 4. im erforderlichem Umfang mit der Fakultät Landbau/Umwelt/Chemie zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen des Studierenden gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

§ 5

Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule, vertreten durch die Fakultät Landbau/Umwelt/Chemie,
1. berät und unterstützt die Studierenden bei der Auswahl und beim Finden einer geeigneten Praktikumsstelle; dies berührt nicht die alleinige Verantwortung der Studierenden gemäß § 3 Abs. 1 und
 2. arbeitet in erforderlichlichem Umfang mit der Ausbildungsstelle zusammen.
- (2) Die Fakultät benennt für den Studiengang Umweltmonitoring einen Professor als Praktikumsbeauftragten, der
1. die Aktivitäten der Lehrenden der Fakultät in Zusammenhang mit der berufspraktischen Tätigkeit koordiniert,
 2. Ansprechpartner für die Studierenden ist,
 3. Über die Anerkennung der Prüfungsleistungen und des Praktikumszeugnis entscheidet,

4. Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung trifft, soweit diese nicht dem Prüfungsausschuss vorbehalten sind, und
5. die Ergebnisse der Projektarbeiten unter Beachtung etwaiger Geheimhaltungsvereinbarungen in der Fakultät auswertet und Vorschläge für Veränderungen initiiert.

§ 6

Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn der berufspraktischen Tätigkeit schließen die Studierenden und die Ausbildungsstelle einen schriftlichen Praktikumsvertrag ab.
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere die Pflichten und Rechte der Studierenden und der Praktikumsstelle sowie die Mitwirkung der Hochschule.
- (3) Der Vertrag sollte dem als Anlage 1 beigefügten Muster entsprechen, sofern die Praktikumsstelle nicht eigene Vertragsmuster verwendet. Wenn die Praktikumsstelle eigene Muster verwendet, sollte das Muster vor dem Vertragsabschluß dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges vorgelegt werden.
- (4) Der Vertrag muss dem Praktikumsbeauftragten spätestens vier Wochen vor Absolvierung der Praxistätigkeit zur Unterschrift vorgelegt werden.

§ 7

Wechsel der Praktikumsstelle

- (1) Ein Wechsel der Praktikumsstelle während der berufspraktischen Tätigkeit ist grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag beim Praktikumsbeauftragten möglich, und wenn dies zur Erfüllung des Ausbildungszieles unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel darf nur mit Zustimmung des Praktikumsbeauftragten des Studienganges sowie ggf. der für die fachliche Betreuung zuständigen Lehrkraft durchgeführt werden.
- (2) Wird ein Praktikumsvertrag vorzeitig aufgelöst, dann begründet dies keinen Anspruch auf Verkürzung der geforderten Gesamtzeitdauer für die berufspraktische Tätigkeit.
- (3) Im Rahmen des ersten Praktikumsvertrages geleistete Praxiszeit ist in der Regel anzurechnen. Die Entscheidung obliegt dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges.

§ 8

Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Die berufspraktische Tätigkeit wird bewertet, aber nicht benotet. Die Bewertung erfolgt durch die Maßstäbe „mit Erfolg absolviert“ und „ohne Erfolg“.
- (2) Die Feststellung gemäß Absatz 1 erfolgt gemäß Prüfungsordnung des Bachelorstudienanges Umweltmonitoring im Rahmen des zugehörigen Pflichtmoduls.
- (3) Wird die berufspraktische Tätigkeit „ohne Erfolg“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt auf Beschluss des Fakultätsrats Landbau/Umwelt/Chemie vom 22.3.2016 mit Beginn des Sommersemesters 2016 in Kraft.

Dresden, den 1.4.2016

Prof. Dr. Wolfgang Fischer
Dekan Fakultät Landbau/Umwelt/Chemie

Praktikumsvertrag

Zwischen

Firma - Behörde - Einrichtung

.....
Bezeichnung - Anschrift

vertreten durch

-nachfolgend Ausbildungsstelle genannt-

und

Frau/Herrn

Praktikant/in geb.am

.....
wohnhaft in

Student/in an der

Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTWD)

im Studiengang

Studiengruppe .. / 037.. /..

der Fakultät

-nachfolgend Student genannt-

wird folgender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen:

§ 1

Art und Stellung des Praktikums

(1) Das Praktikum ist als Pflichtpraktikum im fünften Studiensemester gemäß der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Umweltmonitoring durchzuführen.

(2) Das Praktikum begründet kein Arbeitsverhältnis des Studenten mit der Ausbildungsstelle.

§ 2 Dauer des Praktikums

Das Praktikum ist vom bis zum durchzuführen.

§ 3 Pflichten der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen, wie sie in den fachlichen Anforderungen des Studienganges gemäß Praktikumsordnung der Fakultät und dem Informationsblatt genannt sind, mit folgenden Einschränkungen:

.....
.....

Die fachlichen Anforderungen sind Bestandteil dieses Vertrages.
Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich:

1. den Studenten im vereinbarten Zeitraum auszubilden und zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten;
2. einen Betreuer zu benennen, der gemeinsam mit dem Studenten einen Ablaufplan aufstellt und ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
3. dem Studenten die kostenlose Nutzung der zur Ausbildung erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe u. dgl. zu ermöglichen;
4. dem Studenten die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichtes/Beleges während der Praktikumszeit zu ermöglichen und ihn abschließend gegenzuzeichnen;
5. dem Studenten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht;
6. die Verbindung des Studenten mit der Hochschule zu fördern und bei entsprechenden Problemen mit dem Praktikumsbeauftragten bzw. ggf. dem Betreuer der Fakultät zusammenzuarbeiten;
7. den Studenten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen sowie zu Nach- und Wiederholungsprüfungen freizustellen;
8. ggf. der fachlich betreuenden Lehrkraft von der Fakultät die Betreuung des Studenten am Praxisplatz zu ermöglichen;
9. die Hochschule von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten des Studenten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
10. den Studenten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

§ 4 Pflichten des Studenten

Der Student verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten zum Erreichen des Ausbildungszieles wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr

beauftragten Personen nachzukommen;

4. die für die Ausbildungsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Betriebsordnung, Werkstattordnung und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Ausbildungsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
6. bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankung der Ausbildungsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Betreuer

(1) Die Ausbildungsstelle benennt

Herrn/Frau

Abteilung

Tel.-Nr.

als Betreuer für die Ausbildung des Studenten.

(2) Die HTWD, Fakultät Landbau/Umwelt/Chemie, benennt

1. Herrn ...

Tel.-Nr. ...

als Praktikumsbeauftragten der Fakultät

2. Herrn/Frau

Tel.-Nr. (0351) 462

als fachlich betreuende Lehrkraft.

§ 6 Urlaub, Freistellungen

(1) Während der Vertragsdauer steht dem Studenten kein Erholungsurlaub zu.

(2) Die Ausbildungsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

(3) Der Student hat Anspruch auf Freistellung zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen.

§ 7 Versicherungsschutz

(1) Der Student ist während des Praktikums in der Ausbildungsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch- Siebtes Buch(SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft bei der die Ausbildungsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Während der Teilnahme an Prüfungen und praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die im or-

ganisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Unfallkasse Sachsen als Träger der Unfallversicherung für den Freistaat Sachsen.

- (3) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles i.S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (4) Das Haftpflichtrisiko des Studenten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat der Student auf Verlangen der Ausbildungsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmung des SGB V § 5 Absatz 1 Nr. 10.

§ 8

Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten fallen.
- (2) Der Student kann während des Praktikums von der Ausbildungsstelle eine Vergütung erhalten.
- (3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung gehen zu Lasten des Studenten.
- (4) Die Ausbildungsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von€ zu zahlen.

§ 9

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

1. während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von einer Woche;
2. nach Ablauf der Probezeit
 - aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - durch den Studenten bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Fall einer Vertragsauflösung durch die Ausbildungsstelle ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

§ 10

Vertragsausfertigung, Änderungen

- (1) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, von denen jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.
Eine Kopie des Vertrages über das praktische Studiensemester hat der Student dem betreuenden Professor der HTWD unmittelbar zuzuleiten.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Unterschriften:

Praktikumsstelle:

Student:

.....

Ort, Datum

Ort, Datum

Erklärung der HTWD

Die HTWD verpflichtet sich, in allen die Ausbildungsdurchführung betreffenden Fragen mit der Ausbildungsstelle zusammenzuarbeiten.

Die HTWD wird die Ausbildungsstelle über alle Fragen, die die Durchführung der Ausbildung betreffen, informieren und Änderungen der Ausbildungsrichtlinien während der Dauer des Praktikums nur nach Abstimmung mit der Ausbildungsstelle vornehmen.

.....
Ort, Datum

.....
Der Praktikumsbeauftragte
der Fakultät Name

Praktikumszeugnis

Herr/Frau
geboren am in

Student(in) der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

Studiengang: Immatrikulationsjahr: ... /037/..
Matrikelnummer:

hat in der Zeit vom bis

bei (Praktikumsstelle)

.....
.....

in folgenden Abteilungen, Dienststellen, Arbeitsgruppen

.....
.....

das Praktikum innerhalb des

fünften Studienseesters

mit Erfolg / ohne Erfolg¹⁾

abgeleistet.

¹⁾ Begründung:
.....
.....

Fehltage:

(Nach Beendigung des Praktikums bitte 1 Exemplar ausgefüllt an die HTW Dresden zurück.)

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift des Ausbildungsbeauftragten und Firmenstempel)